

Plagiat und Wirklichkeit

Knierzinger, Joseph O. A. und Hammel, Ludwig I., 2011

Seminararbeit

“Fälschung, Betrug und Plagiat in Wissenschaft und Kunst (2011S / 2 WStd. / 2 ECTS / Seminar / S40529)”

1. Einleitung

Strategien wie Kopieren, Plagiierrn, Fälschen werden in der Wissenschaft und vielen anderen Bereichen als kontraproduktiv angesehen - Anders jedoch werden diese Strategien in der Kunst als Arbeitsmethoden bewusst eingesetzt.

Die Aufgabenstellung für diese Arbeit war es Plagiatsfälle der Kunst anhand von Stichproben aus OGH-Urteilen (der 1950er- und 1960er-Jahre) zu analysieren. Meistens handelt sich in diesem Zeitraum um Fälle des Kunstgewerbes (zB. OGH 4Ob311/60) oder der Unterhaltungsbranche (zB. OGH 4Ob319/67 sowie später OGH 4Ob313/86). Selten stößt man dabei auf Fälle die auch eine Form von bildender Kunst(zB. OGH 4Ob319/67) streifen. Die Fälle, mit welchen wir uns näher beschäftigen, sind: ein OGH-Urteil aus dem Kunstgewerbe über einen Holzschnitzer, der Holzfiguren in Serie herstellt. Der Fall ist wegen der Reproduzierbarkeit von Kunstwerken, die aus handwerklicher Tätigkeit stammen, interessant. Das zweite Urteil handelt von einem Surrealisten, der der beklagten Partei das Plagiiern einer seiner Photomontagen vorwirft. Dieser Fall zeigt auf wo der sogenannte Kunstwerksschutz für "eine eigentümliche Geistige Schöpfung (§ 5 UrhG)" beginnt oder beginnen kann. Im dritten OGH-Urteil handelt es sich um einen aktuelleren Fall, welcher jedoch keinen Plagiatsfall darstellt. Vielmehr geht es in diesem Fall um urheberrechtliche Aspekte. Interessant ist der Fall vor allem deswegen, weil Hauptgegenstand des Falles ein Computerspiel zum Film "Fast Film" ist.

Anhand der Analyse der stichprobenartigen Beispiele wurden einige Fragen zum Thema Urheberrecht, Urheberschaft und Urheber/in aufgeworfen. Weiters wird versucht die Begriffe Urheber, Plagiat, Appropriation, Kopie, Original und Fälschung sowie eine dahinterliegende Strategie herauszuarbeiten. So stellt der letzte Teil der Arbeit eine Zusammenfassung dar, in der wir weiters einen Vergleich zwischen der Anwendung dieser Strategien in der Wissenschaft im Gegensatz zur Kunst aufstellen, und uns dem Arbeitsthema anhand von Methoden künstlerischer Positionen nähern, um so dem Urheberrechtsgesetz ("Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen (§ 1 UrhG)") gerecht zu werden.

Einleitend muss noch erwähnt werden, dass unsere Untersuchungen rein qualitativer Natur sind, da die herangezogenen Beispiele aus der Rechtsprechung und die Fallbeispiele aus dem Kunstsektor, sowohl in justizieller Behandlung wie in künstlerischer Rezeption, Einzelfälle darstellen, welche für sich stehen und daher durch unsere Interpretation keinen universell gültigen Schluss ergeben können. Die Rolle des Urhebers in der Kunst wird seit langem diskutiert somit wollen wir auch nicht die aktuellen akademischen Meinungen wiedergeben, sondern unsere eigenen Überlegungen zum Thema niederschreiben.

2. Holzschnitzereien OGH Geschäftszahl 4Ob311/60

Der Beklagte, ein ehemaliger Holzschnitzer, hat sich beim Ausscheiden aus dem Unternehmen des Klägers verpflichtet, eine kunstgewerbliche Holzschnitzerei, aus dem Produktkatalog des Klägers nicht mehr zu produzieren, auch nicht in ähnlicher Form. Dennoch hat der Beklagte weiterhin Holzfiguren angefertigt und es heißt im Entscheidungstext: *“Der Kläger behauptet, dass es sich hiebei(sic!) um Plagiate bzw verwechslungsfähig ähnliche Erzeugnisse handle, während der Beklagte den Standpunkt vertritt, dass seine Erzeugnisse von den im Prospekt der Klägerin dargestellten ganz verschieden seien, weshalb er zum Vertrieb dieser Figuren berechtigt sei.”* (OGH 1960)

Vom Erstgericht wurde die Klage abgewiesen, da der Beklagte der Verpflichtung - *“[...] diese Typen wesentlich anders zu gestalten”* (OGH 1960) - nachgekommen ist. Das Berufungsgericht kam zum gleichen Urteil und es wird folgendes zu der Verwechselbarkeit angemerkt: *“Gewisse Merkmale charakterisieren den Typus. Es müsse die Kleidung, die Haltung, der Gesichtsausdruck der dargestellten Type entsprechen, weil sonst der Typus als solcher verloren ginge. [...] Auch die Gesichtsbildung und der Gesichtsausdruck müssen zur dargestellten Berufstype passen. Der Metzger könne ebenso wenig mit einem Gelehrtenkopf dargestellt werden, wie etwa der Apotheker mit einem Metzgerkopf. Ganz besonders gelte dies für die Ärzte-Serie. [...] dass es nach der Vertragsabsicht der Parteien nicht darauf ankommen könne, ob vom Beklagten hergestellte Figuren mit solchen der klagenden Partei bei flüchtiger Betrachtung verwechselt werden können, ob die Kunden die beiderseitigen Erzeugnisse miteinander verwechseln können oder wirklich verwechseln, sondern nur darauf, ob die Figuren solche Unterscheide aufweisen, dass eine Unterscheidung bei aufmerksamer Betrachtung ohne weiteres möglich ist, also ob erhebliche Unterschiede in Haltung, Bewegung, Gesichtsausdruck usw bestehen.”* (OGH 1960)

Der OGH stellt weiters zur Verwechslung bzw. zum Plagiat fest: *“..., dass sie sehr erhebliche Unterschiede in Haltung, Bewegung, Gebärde, Gesichtsbildung und Ausdruck zeigen und der Beklagte offenbar mit Erfolg bemüht gewesen ist, solche Unterschiede herauszuarbeiten. Eine Zuwiderhandlung des Beklagten gegen seine Vertragspflichten könne daher nicht festgestellt werden.”* (OGH 1960)

Der OGH beschreibt in der Rechtlichen Beurteilung, dass man nur dann von einem Plagiat sprechen kann: *“Da dies aber nach den Feststellungen nicht der Fall ist, kann tatsächlich nur geprüft werden, ob der Beklagte bei der Schaffung seiner Figuren neue formale Lösungen gesucht und gefunden hat oder ob er sich den bereits gefundenen Lösungen, wie sie sich in dem Prospekt der klagenden Partei darstellen, bediente. Nur in diesem Falle könnte von einem ‘Plagiat’, von einer ‘Ähnlichkeit’ gesprochen werden, die zu Verwechslungen Anlass geben könnte.”* (OGH 1960)

Die Idee von Holzschnitzfiguren, die Berufsgruppen darstellen, stellt keine adäquat eigenständige künstlerische Leistung dar, da der Kläger und sein Betrieb wohl nicht der Ersterzeuger einer plastischen Umsetzung von Berufsgruppen sind. Die urheberrechtliche

Leistung liegt somit in der Ausführung der Produktion der Figuren. Es wird zwar von einer Ähnlichkeit gesprochen, dennoch wird vom OGH festgestellt, dass der Beklagte in seinen neuen Werken, sehr wohl neue formale Unterschiede herausgearbeitet hat. Diese stellen somit einen eigenen individuellen Stil dar, sozusagen eine künstlerische Handschrift. Diese Handschrift wird auch, vor dem Ausscheiden aus dem Betrieb des Klägers, einen maßgeblichen Teil an der Form der im Prospekt dargestellten Figuren ausgemacht haben und man könnte auch von einer Miturheberschaft sprechen. Der individuelle Stil des Bildhauers lässt sich nicht durch einen Vertrag binden oder verbieten. Als Urheber/in muss man eine bestimmte Leistung vollbracht werden, aber wo beginnt diese Leistung, um von einer Urheberschaft sprechen zu können?

3. Der Fall des Maitre Leherb OGH Geschäftszahl 4Ob319/67



Foto: Helmut Leherb und Lotte Profohs

Cermak, Alfred, um 1970. Helmut Leherb und Lotte Profohs. Online im Internet unter http://www.bildarchivaustria.at/Pages/ImageDetail.aspx?p_iBildID=1148219 (31.05.2011).¹

Der Kläger, ein Surrealist namens Helmut Leherbauer², beklagt die beschuldigte Partei ein von ihm und der Fotografien Barbara P. gestaltetes Kunstplakat plagiiert zu haben. Das Kunstplakat zeigt ein Porträt des Klägers mit Melone das unter den Augen abgeschnitten ist und sei in der Darstellung des Klägers, “[...] eine eigentümliche geistige Schöpfung auf dem Gebiet der bildenden Kunst und genieße daher den Werkschutz des Urheberrechtsgesetzes.”

¹ Bei dem Foto handelt es sich um das sogenannte Leherb-Enblem.

² In der Darstellung des OGH Entscheidungstextes wird von einem Helmut X. gesprochen eine weiterer Recherche ergab, dass es sich um Helmut Leherbauer (Pseudonym “Maitre Leherb”) einen Vertreter der Wiener Schule des Phantastischen Realismus handelt.

(OGH 1967a) und lt. Kläger ist die beklagte Partei schuldig da *“Idee und optischer Eindruck seien vollkommen plagiiert und dieses Plagiat in Photomontage mit einer mit Büstenhalter und Schlüpfer bekleideten Frau für eine Inseratenwerbekampagne sowie als Auslagenblickfang verwendet worden.”* (OGH 1967)

Das Erstgericht hat die Klage abgewiesen, denn *“[...] das Bild eines Männerkopfes, der unter den Augen abgeschnitten sei, jedem Photographen gelingen könne, beweise die Tatsache, daß im Annoncenteil des “Mannheimer-Morgens” vom 12. Februar 1964 eine Kinoreklame mit einem Photobild gemacht worden sei, die einen mit einem Hut bekleideten Männerkopf darstelle, der unter den Augen abgeschnitten worden sei.”* (OGH 1967) und weiters wird vom Erstgericht festgestellt: *“[...] liege kein Kunstwerk vor und, wenn überhaupt von einem “Werk” die Rede sein könnte, so doch nur bei der von der Photographin P. hergestellten Photographie, für deren Herstellung der Kläger die Idee gegeben haben möge. Eine Idee sei aber kein Gegenstand des Schutzes nach dem Urheberrechtsgesetz.”* (OGH 1967)

Das Berufungsgericht kommt nach einer etwas anderen Argumentation (Urheberschutz für ein Lichtbild) vom Kläger zu einem ähnlichen Urteil wie das Erstgericht, *“[...] das gleiche Motiv, das Bild eines mit einem Hut bedeckten, unter den Augen abgeschnittenen Kopfes. Dieses Motiv sei aber in keiner Weise besonders eigenartig dargestellt und werde, wie sich aus einer Kinoreklame in einer Tageszeitung ergebe, auch sonst verwendet.”* (OGH 1967)

In der Rechtlichen Beurteilung kommt der OGH zu der selben Meinung wie in erster und zweiter Instanz: *“[...] mangels eigentümlicher geistiger Vermittlung irgendeines Ideengehaltes keinen Anspruch erheben, als ein Werk der bildenden Künste angesehen zu werden. Es handelt sich um eine banale Darstellung des Kopfes eines beliebigen Mannes, der es aus nicht ersichtlichen Gründen liebt, eine heute kaum mehr getragene Kopfbedeckung zu benützen.”* (OGH 1967)

Der OGH verweist nochmals, *“ [...] daß das in Frage stehende Bild als eigentümliche geistige Schöpfung des Klägers auf dem Gebiet der bildenden Künste nicht angesehen werden kann und daher den urheberrechtlichen Werkschutz nicht genießt.”* (OGH 1967)

Aufgrund von UrhG § 1 (*“Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen”*) entscheidet der OGH im Fall Maitre Leherb das es sich um kein Kunstwerk handelt. Es fehlt dabei an, in umgekehrter Art und Weise als bei den Holzschnitzereien, der künstlerischen Handschrift, die das Kunstwerk zu einem Kunstwerk macht. Dies ist auch der Grund warum es sich um kein Plagiat handelt, da das Leherb-Emblem zu *“beliebig”* ist um einen Werkschutz im Sinne des Urheberrechts zu genießen. Daher stellt sich folgende Frage: Wer kann entscheiden ob es sich um ein Kunstwerk mit einer individuellen Leistung handelt um von einer *“eigentümliche geistige Schöpfungen”* (UrhG § 1) sprechen zu können?

4. Fast Film Geschäftszahl OGH Geschäftszahl 4Ob133/04v

Der Kläger, ein Multimediaunternehmen, ist Auftraggeber eines Computerspiels namens "Fast Film". Dieses hat den Film "Fast Film" zum Inhalt. Urheber des Films wiederum ist der Vorstandsvorsitzende des klagenden Unternehmens. Das Computerspiel sei als Werbegeschenk für Kunden gedacht und ist, vom Programmierer des Spiels gestattet, auch im Internet frei verfügbar, jedoch nur zu privaten Zwecken. Dem Beklagten wird vorgeworfen, er *"[...] hat das Computerspiel heruntergeladen, auf CDs gebrannt und die CDs auf dem Wiener Flohmarkt zum Kauf angeboten."* (OGH 2004) Es wurde somit in *"[...] die ungenehmigte Vervielfältigung in das der Klägerin zustehende Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht eingegriffen."* (OGH 2004)

Die Argumentation des Beklagten ist, *"Die gestalterischen Elemente des Computerspiels seien keine eigentümlichen geistigen Schöpfungen im Sinne des § 1 Abs 1 UrhG. Sie entbehrten jeder individuellen Gestaltung und persönlichen Note. Dass die spielerische Grundidee weder originell noch als abstrakte Idee urheberrechtlich schützbar sei, räume die Klägerin selbst ein. Nicht schützbar seien aber auch die filmischen Sequenzen und die Schallträger. Es fehle das für den Schutz notwendige Mindestmaß an Gestaltung."* (OGH 2004)

Vom OGH wird in der Rechtlichen Beurteilung diese Argumente unter anderem folgend entkräftet, *"[...] der filmische Ablauf des Computerspiels als auch die im Spiel eingesetzten Papierflieger, Flugzeuge etc individuell eigenartig gestaltet. Sie machen Geschwindigkeit hör- und sichtbar und setzen damit den - dem gleichnamigen Film entliehenen - Titel des Spiels „Fast Film“ in unverwechselbarer Weise um."* (OGH 2004)

In einer weiteren Argumentation des Beklagten, welche zu einer interessanten Überlegung für die Urheberrechtsfrage der gegenwärtigen Medienkunstproduktion führt, wird folgend geschrieben: *"Da der Spieler in den Ablauf eingreifen und diesen verändern könne, seien schöpferische Gestaltungen **in Wahrheit**[Hervorheb. d. Verf] dem Spieler zuzuordnen."* (OGH 2004). Vom OGH wird dieses Argument so beantwortet: *"Computerspiele sind interaktiv; der Spieler bestimmt, wie das Spiel verläuft. Er wird dadurch aber nicht zum Schöpfer des Spiels, weil er nur Abläufe aufrufen kann, die vorgegeben und auch konkret ausgestaltet sind."* (OGH 2004)

Es ist zwar etwas absurd das der Film "Fast Film" aus über 300 verschiedene Werken der Filmgeschichte besteht, aber dies in diesem Fall nicht verhandelt wird. Der zuletzt geschilderte Punkt aus dem Urteil führt uns nun zu folgender interessanten Frage: können wir in Zeiten von interaktiven Kunstwerken, die sich je nach Beobachtung verändern, den Beobachtern eine schöpferische Rolle für das Werk zuordnen? Dieser Frage gehen wir im nächsten Kapitel nach.

5. Urheber, Appropriation, Fälschung, Kopie, Original, Plagiat & Kunst - Fazit & Ausblick

Ausgehend von den drei kurzen Analysen, fassen wir die verschiedensten Fragestellungen, die sich für uns ergeben haben, zusammen. Einerseits die Frage nach dem/der Urheber/-in sowie seiner/ihrer Leistung. Wer entscheidet über die Leistung, so dass man von einer Urheberschaft eines Kunstwerkes sprechen kann? Wie steht es um die Urheberschaft jüngster medienkünstlerischer Entwicklungen? Und kann man noch von einer Urheberschaft per se sprechen?

Eine Fälschung täuscht über den/die Urheber/in der Fälschung und will sich als das Original behaupten. Selten wird in der Kunst von einem Plagiat gesprochen, so hat das Plagiat auch eine/n andere/n Urheber/in als es sein/e vermeintliche/r Urheber/in behauptet und der/die vermeintliche Urheber/in will sich an der Leistung des Originals bereichern.(vgl. Senn 2011:8)

Die Urheberschaft von einem Werk wird vorausgesetzt um später von Appropriation, Fälschung, Kopie, Original und Plagiat sprechen zu können. Als Urheber/in wird eine Person bezeichnet, welche eine eigenständige und eigentümliche Leistung vollbracht hat, wenn wir den § 1 des UrhG sinngemäß wiedergeben. Dass es beim Sprechen von Plagiaten oft zu Konflikten kommen kann, ist nun für den Leser klar ersichtlich. In den Urteilen *Holzschnitzerein* und *Leherb* war ersichtlich, dass Aussage gegen Aussage stand. Aus der Sicht des Klägers wurde von einem Plagiat ausgegangen und aus Sicht des Beklagten von einem Original. Für das verhandelte Objekt liegen sozusagen zwei Beschreibungen vor über die verhandelt wird ("Der Tisch der in der Ecke steht ist ...")(vgl. Mitter 2000:75 und vgl. Mitterer 1988:26f). Es ist in den behandelten Fällen schwer sich auf eine non-dualistische Rüdimentärbeschreibung, die kurz skizziert "So far, / das Kunstwerk aus Holz ... das in der Ecke steht/ hat einen anderen Urheber als es vorgibt zu haben, da es ..." lauten könnte (vgl. Mitterer 2000:71), zu einigen, um daraufhin weiter über das Werk zu verhandeln. Diese "Pattstellung" führt zur Durchsetzung der jeweiligen Auffassung, die von einer höheren Instanz entschieden werden muss.(vgl. Mitterer 1988:28)

Der in Kapitel 4 erwähnte Film "Fast Film" gilt als Beispiel für gegenwärtige Diskussionen bzgl. der Urheberproblematik, da sich der Film wie bereits erwähnt an 300 verschiedenen Filmen bedient und dies dabei als bewusste Strategie zu Erzeugung des Film gewählt wurde. Dazu ein Beispiel um näher auf die Strategie der Appropriation einzugehen:

In einem heutigen Kunststudium wird bei der studentischen Kunstproduktion immer darauf hingewiesen, die Kunstgeschichte nicht außer Acht zu lassen. Dies stellt eine universitäre Grundlage für die sogenannte künstlerische Praxis dar und ermöglicht es den, im akademischen Betrieb beteiligten, Akteuren das Werk künstlerisch einzuordnen und dadurch beurteilen zu können. Wir wählen aus der Kunstgeschichte zB. Marcel Duchamp. Die Werke Duchamps haben grossen Einfluss auf die heutige Moderne Kunst, sowie auf das Feld der Kunsttheorie. Ausserdem gibt es eine Vielzahl von Künstlern, die sich in ihren Arbeiten auf Duchamp beziehen. Nun wählen wir ein Werk von ihm aus, zB. das Readymade "Fahrrad-Rad". Wir verändern es und sorgen für etwas Neues(siehe Abbildung).



Bild: Knierzinger, Joseph, 2011. duchamp bicycle wheel modification

Nun haben wir ein Werk das sich leicht in den post(oder postⁿ⁺¹)modernen Kunstdiskurs einordnen lässt. Durch die Teilappropriation (Anmerkung: Juristisch stellt dies auch keine Urheberrechtsverletzung dar, denn das Original ist auf 1913 datiert und somit besteht auch kein Urheberschutz mehr) lassen sich Bezüge zu einem scheinbaren "Original" herstellen und genau dieser Umstand verdeutlicht, dass ein Kunstwerk einen Prozess weiterführt. (vgl. Senn 2011:8) Oder um es mit den Worten eines Kunstwissenschaftlers zu fassen: "das Neue findet nur dann Eingang ins kulturelle Gedächtnis, wenn es seinerseits ein neuer derartiger Vergleich ist." (Groys 2004:49)

Mit dem Einzug von Maschinen, Computern und Robotern in der Kunst kam es zu einer neuen Auffassung über die Urheberschaft. Man denke nur an die Maschinen "Meta-Matics" eines Jean Tinguelys, bei denen der Betrachter durch mechanische Tätigkeit (kurbeln) Zufälle erzeugt und dadurch selbst ein Werk produziert. So werden auch in der Weiterentwicklung der Neuen Musik physikalische Zufälle (würfeln, etc.) als kompositorisches Mittel eingesetzt (zB. John Cage). Hier lässt sich jedoch die Frage nach der Leistung des Komponisten in den Raum stellen. Jüngere musikalische Entwicklungen der Clicks'n'Cutts, in welchen zum Beispiel Serverlog-Files in Sound umgerechnet werden, werfen diese Frage erneut auf. In der Medienkunst lässt sich die Thematik durch interaktive Installationen aufgreifen, die den/die Rezipienten/ in miteinbeziehen und sich daraufhin weiterentwickeln. Jüngste Entwicklungen sind auch in Feldern wie Design und Architektur klar ersichtlich, wo immer mehr auf generative Prozesse als Gestaltungswerkzeug gesetzt wird. Wassner antwortete auf die Frage nach dem Wandel der Leistung einer Urheberschaft, im Jahr 1975 so: "Deshalb genügt es, wenn das in Frage stehende Ergebnis lediglich von Entscheidungen des Urhebers verursacht wurde; ein Werk entsteht, wenn Entscheidungen des Urhebers wesentliche Ursache für die Individualität des Produktes darstellen." (Wassner 1975:53) Der scheinbare Tausch von kontrollierbarem handwerklichem Werkzeug mit vorhersehbarem Ergebnis mit unkontrolliertem maschinellen Werkzeug (Zufall) mit unvorhersehbarem Ergebnis, ist einer, der bewusst gewollt wird. Leider hat die vollständige Überwindung des menschlichen Urhebers durch einen maschinellen Urheber/in bis heute nicht funktioniert, denn jede Maschine, Komposition, Algorithmus, jeder

Roboter, und jedes Werk, das vorgibt eigenständig und eigentümlich Kunst zu produzieren, braucht noch immer einen Schöpfer. Man kann daher nur auf die utopische Vision einer starken KI hoffen!

Um abschliessend noch einen Vergleich zwischen dem bisher gesagten und den Plagiatsbegrifflichkeiten in der Wissenschaft ziehen zu können, wollen wir uns nun noch mit Phänomen des sog. "Plagiatsgeschäfts" beschäftigen, also das Erwirtschaften von Gewinn durch direktes Plagieren. Dies stellt deshalb eine Neuerung dar, da es hier per se um monetäre Belange geht und nicht um das Erlangen eines akademischen Titels oder Reputation in akademischem Sinne.

Bisher beschränkt sich dieses Phänomen zwar nur auf *Wikipedia*, es kann jedoch als wichtiges Zeichen der aktuellen Entwicklungen rund um die Interpretation von Begriffen wie Original, Quelle und Zitat, vor allem im Zusammenhang kollaborativer Online Communities betrachtet werden. Dieses Phänomen stellt sich wie folgt dar:

Es existieren Firmen, deren Geschäft zum Teil darin besteht, Artikel die auf Wikipedia veröffentlicht sind in Buchform zu verlegen. Diese Bücher bestehen aus reinen Ansammlungen von Wikipediaartikeln zu beliebigen Themen. Die Sammlung der Artikel wird zum Beispiel durch dieselbe Vergabe einer Kategorie auf Wikipedia bestimmt. Der Inhalt der Artikel wird dabei wortwörtlich von Wikipedia übernommen, ohne auch nur in geringster Weise die tatsächlichen Autoren zu erwähnen. So kommt es nicht nur zu skurrilen Inhaltsverzeichnissen sondern es werden auch jegliche im Originalartikel enthaltenen Fehler übernommen, da keine Textkorrektur stattfindet. (vgl Weber 2010a)

Nun mag diese Geschäftspraxis einen skurrilen Einzelfall darstellen, jedoch sollten die (möglichen) Konsequenzen nicht ausser Acht gelassen werden. So können solche Unternehmungen nämlich auch Auswirkungen auf die Qualität von wissenschaftlichen Arbeiten haben. Denn wird in einer wissenschaftlichen Arbeit eines Studenten aus einem Buch mit ISBN-Nummer zitiert, so scheint diese Quelle heutzutage noch immer bei weitem seriöser, als ein Zitat eines Textes der im Internet gefunden wurde. Das Zitieren von Wikipediaartikeln stellt heute noch immer einen Streitfall dar.

Die obengenannte Geschäftspraxis würde aber genau dieses mögliche "Wikipedia-Zitatsverbot" unterlaufen. (vgl Weber 2010b)

Spinnt man diesen Gedanken weiter so kann man zu folgendem Gedankenexperiment gelangen. Erstellt man einen Artikel auf Wikipedia zu einem beliebigen Thema, so ist es sehr gut möglich, dass dieser aufgrund der Wikipedia-internen "Relevanzkriterien" gelöscht wird, oder zumindest zur Löschung markiert wird. Nun existieren aber Firmen, die nichts anderes tun, als Ansammlungen von populären Wikipediaartikeln in Buchform zu verlegen. Diese Bücher sind dann mit einer ISBN Nummer versehen.

Diese Bücher können dann jedoch wieder als Quellen für den eigentlichen Wikipediaartikel herangezogen werden, um den Inhalt mit Quellen zu belegen. Man könnte daher von einer Art Fehlschluss sprechen, die tiefgreifende Folgen haben könnte.

So ist mit dem vorangestellten "Verfall" der Qualität mancher wissenschaftlicher Arbeiten

denkbar, dass nun auch kompletter Unfug und Humbug in Buchform, mit ISBN-Nummer ausgestattet, zitierbar ist und als Quelle für krudeste Theorien herangezogen werden kann, was dann natürlich auch wieder banalste wissenschaftliche Arbeiten und ähnlichem Tür und Tor öffnen könnte. Denn selbst wenn der kritisierte und als Unfug entlarvte Wikipediaartikel gelöscht wurde so kann dies erst nach einiger Zeit geschehen. Ist inzwischen aber der Druckauftrag erfolgt, so hat diese Aktion keine Auswirkung mehr und der "Unfugsartikel mit ISBN-Nummer" ist nun zitierbar geworden.

Dies stellt, wenn auch nur als Gedankenexperiment, unsere heutige (wissenschaftliche) Textkultur doch etwas in Frage, vor allem was ihre Überprüfbarkeit betrifft, wenn man sich die Menge an produziertem Text und die Schwierigkeit diese wissenschaftlich fundiert zu überprüfen, vor Augen führt.

Ein anderes Gedankenexperiment zum Thema wäre auch ein Verfall von Wikipedia selbst. Denn wenn ein Buch mit Wikipediaartikeln als Inhalt nun auch als Quelle des dazugehörigen Wikipediaartikel herangezogen wird, so müsste sich nach Ansicht der Autoren auch so etwas ähnliches wie ein Zirkelschluss ergeben. Durch folgendem Beispiel wird dieser Zirkelschluss sichtbar,

man	beachte	den	Einzelnachweis:
-----	---------	-----	-----------------

Im Non-Dualismus ist die Behauptung der Priorität eines Objekts vor der Objektangabe erst *nach* der Objektangabe möglich. Behauptet die dualistische Philosophie, das Objekt sei schon *vor* der Objektangabe gegeben, wird das Objekt damit angegeben. Mitterer behauptet, dass in der bisherigen Philosophie dieser infinite Regress kaum bemerkt wurde, weil das sprachverschiedene Objekt in nahezu allen philosophischen Strömungen vorausgesetzt wurde.^[1]

Literatur [\[Bearbeiten\]](#)

- Mitterer, Josef (1992): *Das Jenseits der Philosophie. Wider das dualistische Erkenntnisprinzip*. Wien: Passagen Verlag.
- Mitterer, Josef (2001): *Die Flucht aus der Beliebigkeit*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Weber, Stefan (2005): *Non-dualistische Medientheorie. Eine philosophische Grundlegung*. Konstanz: UVK.
- Riegler, Alexander & Weber, Stefan (Hg.) (2008): *The Non-dualizing Philosophy of Josef Mitterer*. Special Issue of [Constructivist Foundations](#) 3 (3) [\[1\]](#).
- Riegler, Alexander & Weber, Stefan (Hg.) (2010): *Die Dritte Philosophie. Kritische Beiträge zu Josef Mitterers Non-Dualismus*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

Weblinks [\[Bearbeiten\]](#)

- [Literatur von und über Josef Mitterer](#)  im Katalog der [Deutschen Nationalbibliothek](#)
- <http://www.josefmitterer.info> [↗](#) und <http://www.nondualism.info> [↗](#) (Infoseiten zu Josef Mitterer und zum Non-Dualismus auf Englisch)
- <http://www.philosophicum.com/2004/referenten/mitterer.html> [↗](#)
- <http://www.helmut-hille.de/mitterer.html> [↗](#)
- <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/7/7699/1.html> [↗](#)

Einzelnachweise [\[Bearbeiten\]](#)

1. [↑](#) vgl. Bucher Gruppe (2010) "Hochschullehrer (Klagenfurt Am Worthersee): Erwin Lichtenegger, Peter V. Zima, Josef Mitterer, Matthias Karmasin, Heinz Dieter Pohl" Books LLC, ISBN 978-1159054304

Screenshot: L.I. Hammel, 2011, http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Josef_Mitterer&stable=0&redirect=no (Auszug), abgerufen: 20.06.2011

Mit diesem Regress wollen wir die Arbeit abschliessen. Leider müssen wir eingestehen, keinen neuen Plagiatsbegriff, welcher sowohl für die Kunst, als auch für den wissenschaftlichen Betrieb gültig ist, aufzeigen zu können. Jedoch wird unserer Meinung nach klar ersichtlich, dass die Begriffe Plagiat, Fälschung, Kopie und Original in der Kunst ganz andere Bedeutung haben, als im Wissenschaftsbetrieb. Ein möglicherweise denkbare Werk ohne Urheber bleibt Utopie. Jedoch werden wir im Feld der transrealen Kunst genau dieser Form von Kunstwerk nachgehen.

Literatur:

Groys, Boris (2004): Über das Neue. Versuch einer Kulturökonomie. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag

Mitterer, Josef (2000): Das Jenseits der Philosophie. Wider das dualistische Erkenntnisprinzip. Wien: Passagen-Verl.

Mitterer, Josef (1988): Abschied von der Wahrheit. In: DELFIN 6. Jahrgang, H. 3, S. 23-29

OGH(1960): Entscheidungstext 4Ob311/60. Online im Internet unter

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?>

[Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19600614_OGH0002_0040OB00311_6000000_000](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19600614_OGH0002_0040OB00311_6000000_000)
(31.05.2011).

OGH(1967): Entscheidungstext 4Ob319/67. Online im Internet unter <https://>

[/www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?)

[Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19670523_OGH0002_0040OB00319_6700000_000](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19670523_OGH0002_0040OB00319_6700000_000)
(31.05.2011).

OGH(2004): Entscheidungstext 4Ob133/04v. Online im Internet unter

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?>

[Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20040706_OGH0002_0040OB00133_04V0000_000](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20040706_OGH0002_0040OB00133_04V0000_000)
(31.05.2011).

Senn, Mischa (2011): Künstlerische Aneignungen und ihre rechtliche Beurteilung. In: KUR 13. Jahrgang, H. 1, S. 7-12.

Wassner, Fernando (1975): Kunst, Geschmack und unlauterer Wettbewerb. Der Schutz der Form im Urheber-, Geschmacksmuster- und Wettbewerbsrecht. Berlin. J.Schweitzer Verlag

Weber, Stefan (2010): Tausende Bücher mit kopierten Wikipedia-Artikeln auf Amazon?. Online im Internet unter <http://plagiatsgutachten.de/blog.php/tausende-bucher-mit-kopierten-wikipedia-artikeln-auf-amazon/> (25.05.2011)

Weber, Stefan, (2010): Eine Warnung: Bücher mit kopierten Wikipedia-Artikeln nun auch in Uni-Bibliotheken. online im Internet unter <http://plagiatsgutachten.de/blog.php/eine-warnung-bucher-mit-kopierten-wikipedia-artikeln-nun-auch-in-uni-bibliotheken/>, (25.05.2011)